



**Öffentlich–rechtliche Vereinbarung**

**zwischen**

**der Gemeinde Amstetten**

**und der Gemeinde Lonsee**

**über die Einrichtung und Unterhaltung**

**einer Werkrealschule**

**anlässlich der Gründung der  
Gemeinschaftsschule Lonetal**

*Redaktionelle Neufassung der Vereinbarung Stand April 2016*

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinden Amstetten und Lonsee haben die Gemeinschaftsschule Lonetal (nachfolgend: Gemeinschaftsschule) mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zum 1. August 2013 als öffentliche Schule in ihrer Trägerschaft eingerichtet. Schulträger der Schule ist die Gemeinde Amstetten.

### **§ 2 Standorte**

(1) Die Gemeinschaftsschule wird in den Klassenstufen 8 bis 10 an ihrem Hauptstandort Amstetten (Stammschule) geführt. Die gemeinsame Schulleitung sitzt in der Stammschule.

(2) Die Gemeinschaftsschule wird in den Klassenstufen 5 bis 7 an dem Standort Lonsee (Außenstelle) geführt.

(3) Beide Gemeinden stellen hierfür die Schulgebäude nach den Erfordernissen an ihrem jeweiligen Schulstandort zur Verfügung und tragen hierfür

a) die Investitionskosten sowie

b) sämtliche anfallenden Aufwendungen für die Gebäude mit Außenanlagen einschließlich der Aufwendungen für Gebäudereinigung und der Hausmeister.

### **§ 3**

#### **Investitionen**

(1) Beide Gemeinden entscheiden über die Investitionsmaßnahmen an Gebäuden und Außenanlagen zur Gewährleistung des Betriebes der Gemeinschaftsschule eigenständig und führen diese Maßnahme in eigener Verantwortung durch.

(2) Die Gemeinde Amstetten entscheidet über Investitionen in bewegliches Vermögen unter Wahrung der Zuständigkeiten des Gemeinschaftsschulausschusses.

(3) Die jeweilige Gemeinde beantragt ggf. Fördermittel selbst, sofern entsprechende Förderprogramme nichts anderes vorsehen.

**§ 4****bisher vorhandene Ausstattung**

(1) Die Gemeinde Lonsee stellt das am 1.9.2013 vorhandene Inventar und die Ausstattung sowie Lern- und Unterrichtsmittel der Gemeinde Amstetten unentgeltlich zur Verfügung, es verbleibt im Eigentum der Gemeinde Lonsee.

(2) Das ab 1.9.2013 vom Gemeindeverwaltungsverband beschaffte Inventar wird auf die Gemeinde Amstetten übertragen und mit den Restbuchwerten zu 31.12.2015 bewertet. Der dem Verband zu ersetzende Restbuchwert wird von beiden Gemeinden entsprechend dem allgemeinen Verteilerschlüssel getragen.

**§ 5****Laufender Schulbetrieb und Kostentragung**

(1) Zur Finanzierung der Kosten erhält die Gemeinde Amstetten die Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg. Für die ungedeckten Aufwendungen oder die Aufwendungen übersteigende Erträge werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- 70 % nach den Schülerzahlen der Gemeinden Lonsee und Amstetten des vergangenen Schuljahres, wobei Schüler anderer Gemeinden unberücksichtigt bleiben.
- 30 % nach den Einwohnerzahlen der Gemeinden Lonsee und Amstetten.

Auf die Ausgleichszahlungen können Abschlagszahlungen festgesetzt werden.

(2) Die Gemeinde Amstetten trägt die Aufwendungen des laufenden Schulbetriebs

Dazu gehören insbesondere:

- sächliche Aufwendungen des laufenden Schulbetriebs (z.B. Lehrmittel, Lernmittel, Büromaterial)
- Aufwendungen für den Schulsport mit der Einschränkung, dass die Verrechnung nur nach dem Verrechnungssatz für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine stattfindet
- schulbedingte Personalkosten (Sekretariat, Ganztagesbetrieb, Verpflegung, Schulsozialarbeit)
- Schülerbeförderung
- Abschreibungen aus nach dem 1.9.2014 getätigten aus Investitionen in das bewegliche Vermögen

**§ 6****Personalausstattung**

(3) Das für die Gemeinschaftsschule notwendige Personal wird von den Standortgemeinden angestellt. Art und Umfang der Beschäftigung für Sekretariat, Ganztagesbetrieb, Verpflegung, Schulsozialarbeit können vom Gemeinschaftsschulausschuss festgelegt werden.

**§ 7****Beteiligung an Schulentscheidungen**

(1) Für alle Maßnahmen und Entwicklungen, die für die Gemeinschaftsschule bedeutend sind, wird ein gemeinsamer, beratender Ausschuss eingerichtet. Diesem gehören neben dem Bürgermeister des jeweiligen Standortes noch drei Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates sowie 3 Vertreter der Schule an. In diesem Ausschuss ist auch über das Schulkonzept/pädagogisches Konzept der Gemeinschaftsschule (z.B. Zusatzangebote, Schullandheim, Sport, Schulschwimmen u.a.) zu beraten. Der Ausschuss ist zum Schulhaushalt der Gemeinschaftsschule sowie bei Investitionen mit einem Betrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall anzuhören.

(2) Den Vorsitz dieses gemeinsamen Ausschusses hat der Bürgermeister der Gemeinde Amstetten.

**§ 8****Weiterentwicklung**

Die Vertragspartner kommen überein, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung neu verhandelt wird, wenn an den bildungspolitischen Rahmenbedingungen, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gegolten haben, Änderungen eintreten, die Nachteile für die Vertragspartner als Träger von Schulen bewirken, die ohne Abschluss dieser Vereinbarung nicht eingetreten wären.

**§ 9**

**Schlichtungsstelle**

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Kommunalamt – zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

**§ 10**

**Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Gemeinde mit einjähriger Frist zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Schuljahres 2020/2021.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner zu erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen.

**§ 11 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von den beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung tritt zum 1.9.2013, § 5 neu zum 1.9.2014 in Kraft.